



GEMEINDE ZEININGEN

Gemeindekanzlei

Kirchweg 26, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 90 11
Internet: www.zeiningen.ch
E-Mail: kanzlei@zeiningen.ch

Schulverwaltung

Friedhofweg 14, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 25 12
Internet: www.schulezeiningen.ch
E-Mail: zeiningen.schulsekretariat@schulen-aargau.ch

Benützungsgesuch für öffentliche Anlagen Meldung von Wirtetätigkeiten/Verlängerung der Öffnungszeiten

Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Schulverwaltung einzureichen. Bei Grossanlässen (ab 270 Pers.) beträgt die Eingabefrist 10 Wochen. Während den Schulferien werden keine Gesuche bearbeitet und entgegengenommen. Die Schulferien zählen nicht zur Abgabefrist. Die Anfragen werden nach Reihenfolge des Eingangs behandelt. Zu spät eingereichte Gesuche können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Ein allfälliges Gesuch für die Sperrung von öffentlichen Strassen und die Benützung der Lautsprecheranlage ist mit separatem Schreiben an den Gemeinderat zu richten.

Art der Veranstaltung:

Gesuchsteller/Veranstalter:

Anzahl erwartete Personen
(inkl. Helfer, Veranstalter):

Name u. Vorname der verantwortl. Person:

Adresse:

Kontaktangaben: Email:

Tel./Natel

Benützungszeit (inkl. Einrichten und Aufräumen)

Wochentag, Datum: _____

Zeit: von _____ bis _____

Wochentag, Datum: _____

Zeit: von _____ bis _____

Wochentag, Datum: _____

Zeit: von _____ bis _____

Benötigte Räumlichkeiten und Anlagen (bitte ankreuzen):

Mitteldorf

- Mehrzweckhalle o. Bühne (max. 270 P.)
- Mehrzweckhalle mit Bühne
- Mehrzweckzimmer 1. OG (MZH)
- Küche, Theoriezimmer 1. UG
- Musikzimmer 1. OG (Schulh. Mitteldorf)
- Hartplatz Mitteldorf

Brugglismatt/Aennermatt

- Sporthalle Brugglismatt
- Hartplatz Brugglismatt
- Office
- Mehrzweckzimmer UG BG 1 (vormals Arbeitsraum)
- Aula
- Küche
- Sportanlage Aennermatt

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 resp. 100 Personen in der Mehrzweckhalle und/oder wenn die Räumlichkeiten dekoriert werden, ist eine Feuerwache zu stellen (§ 40 Benützungsreglement). Die Kosten der Feuerwachen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Benötigte Infrastruktur (bitte ankreuzen):

- Lautsprecheranlage (Aennermatt)
- Grill (nur Brugglismatt)
- Leinwand
- Festgarnitur innen (nur Brugglismatt)
- Beamer
- Pinnwand
- Festgarnitur aussen (nur Brugglismatt)
- Mikrofon

In der Aula und im Mehrzweckzimmer UG BG 1 ist ein Beamer inkl. Leinwand vorhanden.

Informationen für den Hauswart (Bestuhlung etc.): _____

Es werden keine öffentlichen Anlagen oder Gebäude der Gemeinde Zeiningen benötigt. Die Veranstaltung findet an folgendem Ort statt: _____

Zusätzliche Angaben:

Führung einer Wirtschaft: ja nein Wirtzeiten: von _____ bis _____

Ausschank von Spirituosen: ja nein

(wenn ja, zusätzlich Meldeformular für Einzelanlass dem Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau einreichen)

Kollidieren die Daten des Anlasses mit einem anderen Benutzer? ja nein
(Die wöchentlichen Belegungspläne sind sichtbar angeschlagen)

Wenn ja, mit _____

Haben Sie sich abgesprochen und geeinigt? ja nein

Die Absprache muss vor der Gesuchseingabe erfolgen.

Schall und Laserstrahlen

Werden elektroakustisch erzeugte oder verstärkte Schall oder Laserstrahlen eingesetzt? Ja Nein

Bei Discos, Konzerten, Festivals, Partys, etc., mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel ist das Formular «Meldung für Veranstaltungen über 93 db(A) gemäss Schall- und Nutzungsverordnung» zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen:

Bemerkungen: _____

Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt

Benützungsbewilligung

Auflagen: Gemäss Auflagen und Bedingungen

4314 Zeiningen, _____

SCHULVERWALTUNG

CHF _____

Befristete Wirtebewilligung

Die Führung einer Wirtschaft mit Spirituosen wird

bewilligt

nicht bewilligt

Der Wirtung bis _____ Uhr wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

Bewilligungsgebühr: CHF 20.00

Höhe der Alkoholabgabe: CHF 30.00/Tag ____ x CHF 10.00/Folgetrag (max. CHF 30.00)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind gemäss Merkblatt 24 des Kantons Aargau zwingend einzuhalten.

4314 Zeiningen, _____

SCHULVERWALTUNG

CHF _____

Bewilligung Verlängerung der Öffnungszeiten

(im Freien ab 22.00 Uhr, Mo-Fr ab 00.15 Uhr, Sa/So/Feiertage ab 02.00 Uhr)

Die Veranstaltung benötigt keine Verlängerung der Öffnungszeiten.

Der Verlängerung der Öffnungszeiten am _____ bis _____ wird

bewilligt

nicht bewilligt

wird abweichend bewilligt: _____

Bewilligungsgebühr: CHF 30.00 (ein Tag)

CHF 50.00 (mehrere Tage)

4314 Zeiningen, _____

SCHULVERWALTUNG

CHF _____

Gebühren

Die Abteilung Finanzen erstellt die Rechnung für die Benützungsgebühr gemäss dem Reglement. Die effektiven Aufwendungen für den Hauswart werden rapportiert und verrechnet.

Vortrag (vorstehende Gebühren)	CHF _____
Aufwände Hauswart (Fr. 80.--/Std.)	CHF _____
Abfallgebühr (Fr. 50.--/Container)	CHF _____
Total	CHF _____

Auflagen und Bedingungen:

- Sämtliche Benützungsbedingungen und das Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen, inkl. Anhang, sind durch die Veranstalter strikte einzuhalten.
- Das Einrichten, Aufräumen und die Schlussreinigung ist Aufgabe des Veranstalters. Aufsicht und Schlussabnahme erfolgt durch den Hauswart.
- **Die Übernahme der Räumlichkeiten ist 1 Woche vor der Veranstaltung mit dem Hauswart, Tel. 079 448 03 15, direkt abzusprechen!**
- Beschädigungen der Anlagen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen und auf dem Schulareal untersagt.
- Die Fluchtwege müssen immer frei zugänglich bleiben. Die Ausgänge dürfen nicht verschlossen sein.
- Der Veranstalter ist für eine geregelte Parkordnung verantwortlich. Benützung von Privatreal ist abzusprechen.
- Der Lärmpegel ist während der Veranstaltung tief zu halten.
- Die Weisungen zur Feuerwache sind dem Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen zu entnehmen. Kontaktperson: Feuerwehr Möhlin, Daniel Ryser, 079 293 49 20.
- Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbaren Materialien ausgeführt werden.
- Die Auflagen zum Jugendschutz sind einzuhalten. Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind gemäss Merkblatt 24 des Kantons Aargau einzuhalten.
- Merkblatt 21 über Einzelanlässe des Kantons Aargau ist zu beachten (Ausschank von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln).
- Die Schall- und Laserverordnung (SLV) ist bei Veranstaltungen mit Musik zu beachten und einzuhalten. Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet werden.
- Der Veranstalter hat die Richtlinie über die sichere Verwendung von Flüssiggas, insbesondere bei der Verwendung von Gasgrills zu beachten und umzusetzen. Reglement, Checkliste usw. stehen als Download unter www.zeiningen.ch zur Verfügung.

Der Gesuchsteller resp. der Veranstalter bestätigt hiermit, von den vorstehenden Auflagen und Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und dass diese eingehalten werden.

Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Kopie an

Gemeinderat (via Kanzlei)

Hauswart

Abteilung Finanzen

Feuerwehrkommandant (bei Feuerwache)

Regionalpolizei (bei Verlängerung der Öffnungszeiten)